

REACH und der informierte Arbeitnehmer/Konsument – ein Widerspruch?

Christoph Streissler – Arbeiterkammer Wien

christoph.streissler@akwien.at



WIEN

wien.arbeiterkammer.at

Daten und Informationen

durch REACH
generierte Daten

- Informationen für KonsumentInnen
- Informationen für ArbeitnehmerInnen
- Informationen für ArbeitgeberInnen
- Informationen für Behörden
- Informationen für die Öffentlichkeit



WIEN

Informationsverpflichtung über SVHC-Stoffe

Artikel 33 (2)

Auf Ersuchen eines Verbrauchers stellt jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, dem Verbraucher die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Die jeweiligen Informationen sind binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens kostenlos zur Verfügung zu stellen.



WIEN

Stoffe der Kandidatenliste

derzeit 53 Stoffe, davon 6 in Anhang XIV

C oder M	R	PBT/vPvB	Zahl
+	+		14
+			14
+		+	6
	+		14
		+	5



WIEN

Funktioniert die Informationspflicht nach Artikel 33.2 ?

■ Studie des EEB „The Fight to Know“

5 EU-Staaten, 158 Anfragen an 60 Einzelhändler

50% keine Antwort

22% korrekte Antwort

■ Studie des VKI

9 von 13 Einzelhändlern antworteten korrekt



WIEN

Problem der Bezugsgröße („once an article – always an article“)



1 kg Antracenöl

0,07 %

2 %



WIEN

Sicherheitsdatenblätter für KonsumentInnen

Artikel 31 Absatz 4

Sofern dies nicht von einem nachgeschalteten Anwender oder Händler verlangt wird, braucht das Sicherheitsdatenblatt nicht zur Verfügung gestellt zu werden, wenn gefährliche Stoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr.1272/2008 oder gefährliche Gemische im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG, die der breiten Öffentlichkeit angeboten oder verkauft werden, mit ausreichenden Informationen versehen sind, die es dem Anwender ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der menschlichen Gesundheit, für die Sicherheit und für die Umwelt zu ergreifen.



WIEN

Weitere Elemente der Information: Kennzeichnung



vorher



nachher

R- und S-Sätze

Gefahren- und Sicherheits-Hinweise (H, P)



WIEN

Informationsrechte im ArbeitnehmerInnenschutzrecht vs. REACH

- **Umfangreiche Pflichten zur Informationsvermittlung im ArbeitnehmerInnenschutz-Recht**

- **Artikel 35**

Der Arbeitgeber gewährt den Arbeitnehmern und ihren Vertretern Zugang zu den gemäß den Artikeln 31 und 32 bereitgestellten Informationen über Stoffe oder Gemische, die sie verwenden oder denen sie bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein können.



WIEN

Fazit

- REACH generiert **Daten**
- bescheidener positiver Beitrag zur **Information** der KonsumentInnen
- kein unmittelbarer Beitrag zur **Information** der ArbeitnehmerInnen
- ... aber ein wesentlicher Beitrag über die ArbeitgeberInnen (**Chemikaliensicherheitsbericht**)
- Information der **Öffentlichkeit**: bleibt abzuwarten



WIEN